Kundmachung



Magistratsabteilung III

Stadtplanung, Mobilität und Integration

SachbearbeiterIn DIⁱⁿ(FH) Claudia Wicht, DW 4102 Ort, Datum Innsbruck, 28.02.2025

Es wird gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 27.02.2025 unter Pkt. 8 die Änderung folgender Bebauungspläne gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 beschlossen hat:

Maglbk/61778/SP-BB-IG/1

Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. IG-B22, Igls, Bereich westlich Patscher Straße und Gletscherblick sowie Gsturnsteig 7 (als Änderung der Bebauungspläne Nr. IG-B1/a, IG-B1/d und IG-B5), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

Maglbk/88463/SP-BB-WI/1

Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. WI-B60, Wilten, Bereich Franz-Fischer-Str. 7b (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-B36), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

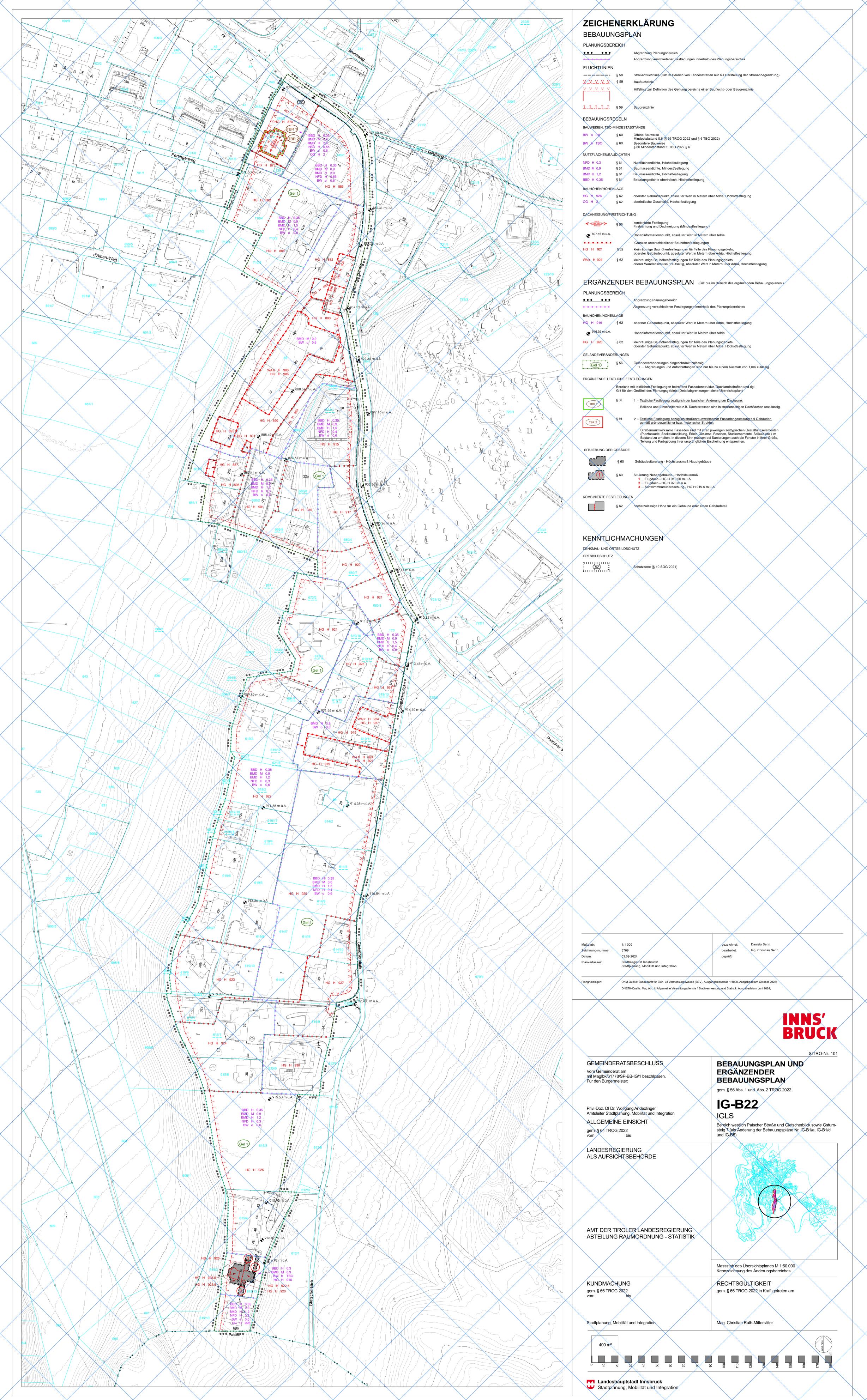
Maglbk/90691/SP-BB-WI/1

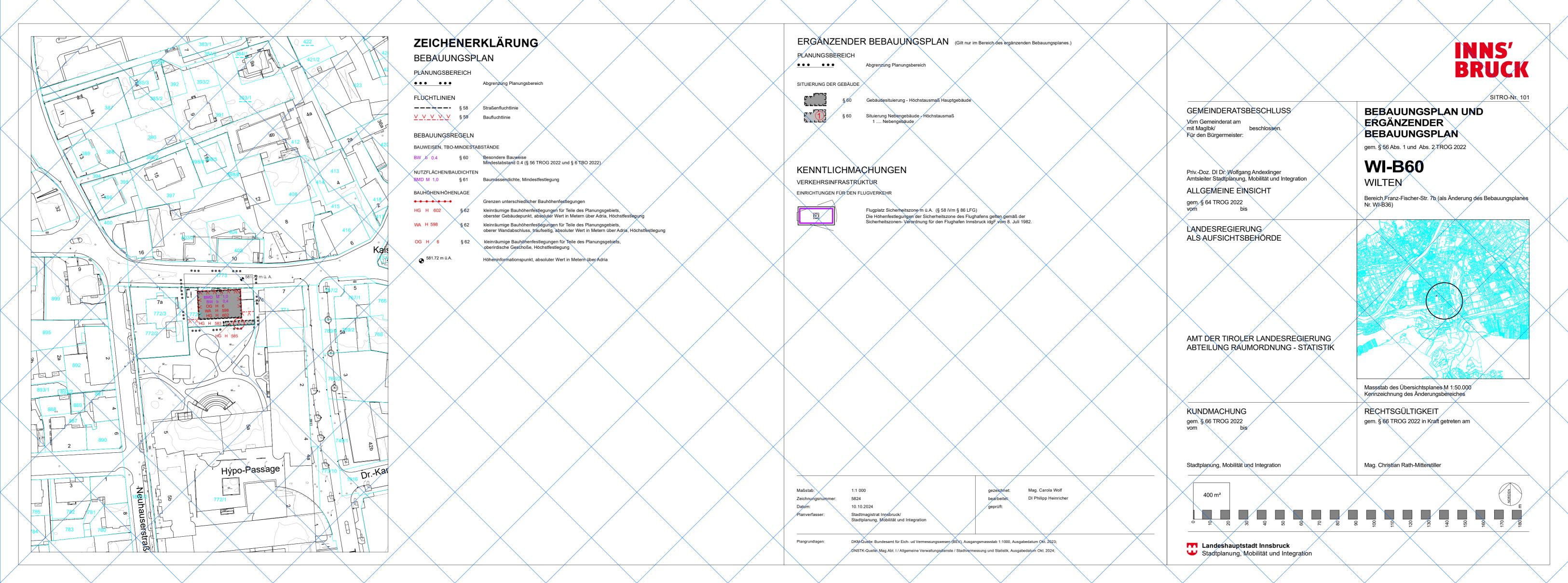
Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr. WI-B61, Wilten, Bereich zwischen Maximilianstraße und Müllerstraße, Peter-Mayr-Straße und Speckbacherstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-B4), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

Die Bebauungspläne treten gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen (03.03.2025 – 17.03.2025) nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck am **18.03.2025**.

Die Bebauungspläne liegen gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III / Stadtplanung, 4. Stock und online an der Amtstafel (https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel) zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat Dr. Robert Schöpf Baudirektor

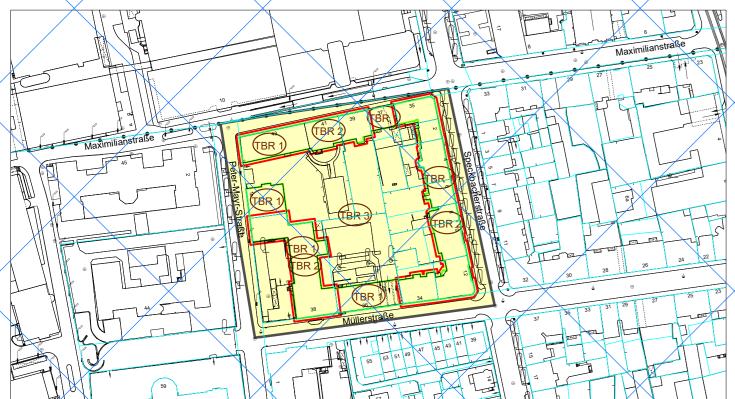




ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:2000

Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl. ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

§ 56 Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl. Gilt für den Großteil des Planungsgebiets (Detailabgrenzungen siehe Übersichtsplan)



Ergänzende textliche Festlegungen:

TBR 1 - Textliche Festlegung bezüglich der baulichen Änderung der Dachzone:

Die typische Struktur der differenzierten Dachlandschaft ist bei baulichen Änderungen zu erhalten oder sinngemäß weiterzuentwickeln. Bei straßenseitigen Dachflächen ist das Erhöhen der Bestandsdachneigung auf höchstens 38° erlaubt. Bei straßenseitigen Bestandsdächern über 38° ist kein Erhöhen der Dachneigung zulässig. Straßenseitig sind Aufbauten wie z.B. Dachkapfer nur zulässig, wenn sie sich innerhalb der ersten Dachebene befinden, ihre Gesamtbreite ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschreitet und dadurch die Gebäudecharakteristik oder das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Balkone und Einschnitte wie z.B. Dachterrassen sind in straßenseitigen Dachflächen unzulässig.Hofseitig ist über dem straßenseitigen Wandabschluss eine Erhöhung des Hauptbaukörpers auf gesamter Gebäudebreite um ein Geschoß (erste Dachebene) in Fassadenflucht erlaubt. In einem alitatig darüber liegenden Dachgeschoß (zweite Dachebene) ist eine hofseitige Aufstockung innerhalb einer Kontur von maximal 45° zulässig. In dieser zweiten Ebene ist zudem eine Aufklappung der hofseitigen Dachflächen bis zur Hälfte der Gebäudebreite oder, wenn die Außenwand um mindestens 1m gestaffelt von der Hoffassade zurückversetzt ist, bis zu zwei Dritteln der Gebäudebreite möglich.



TBR 2 - Textliche Festlegung bezüglich straßenraumwirksamer Fassadengestaltung bei Gebäuden in gründerzeitlicher Struktur:

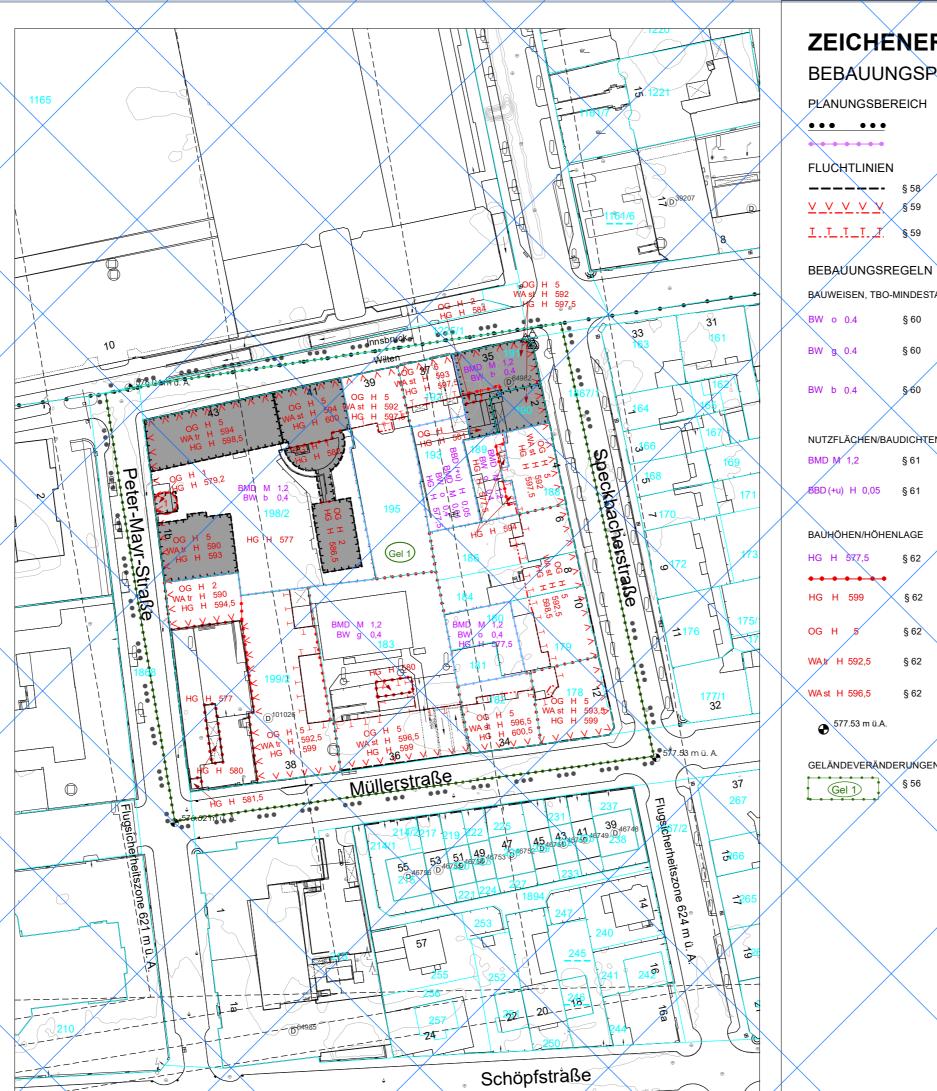
traßenraumwirksame Fassaden sind mit ihren jeweiligen zeittypischen Gestaltungselementen (Putzfassade, Sockelausbildung, Erker, Gesimse, Faschen, Stuckomamente, Ädikulä etc.) im Bestand zu erhalten. In diesem Sinn müssen bei Sanierungen auch die Fenster in ihrer Größe, Teilung und Farbgebung ihrer ursprünglichen Erscheinung



TBR 3. Textliche Festlegung für den gesamten Planungsbereich betreffend Dachgestaltung:

Die Dacheindeskung hat sich am umliegenden charakteristischen Bestand zu orientieren. Flache und flach geneigte Dächer mit Ausnahme von Blechdächer und Glasflächen sowie Dachterrassen sind zumindest extensiv im Sinne der ÖNORM L 11 31 zu begrünen.

Flachdächer erdgeschossiger Bauteile ab einer Gesamtfläche von 50 m² sind intensiv zu begrünen. Dasselbe gilt für Tiefgaragendächer und andere überwiegend unterirdische Bauteile, welche zudem gestalterisch in das anschließende Gelände einzubinden sind. Bitumen- und Folienoberflächen sind unzulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSBEREICH

Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches ****

FLUCHTLINIEN

Straßenfluchtlinie (Gilt im Bereich von Landesstraßen nur als Darstellung der Straßenbegrenzung) **____** § 58

TTTTT. \$59 Baugrenzlinie

BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE

Mindestabstand 0.4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022) Mindestabstand 0.4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

Besondere Bauweise Mindestabstand 0.4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

NUTZFLÄCHEN/BAUDICHTEN

Bebäuungsdichte, Höchsfestlegung, inklusiver unterirdischer Gebäude und Gebäudeteile

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

•••• Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen

oberirdische Geschoße, Höchstfestlegung

kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets,

oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets,

kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets,

oberer Wandabschluss, traufseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

informationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets,

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Geländeveränderungen eingeschränkt zulässig

... Beschränkt zulässige Geländeveränderungen (maximale Aufschüttung bzw. Abgrabungen) von maximal 0,5 m/

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN (Gilt nur im Bereich des ergänzenden Bebauungsplanes.)

PLANUNGSBEREICH

••• Abgrenzung Planungsbereich

SITUIERUNG DER GEBÄUDE

Gebäudesituierung - Höchstausmaß Hauptgebäude

Situierung Nebengebäude - Höchstausmaß

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen

HG H 599 kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, øberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung OG H 5 kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets,

oberirdische Geschoße, Höchstfestlegung kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, WAtr H 592.5

kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, WAst H 596,5 oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

oberer Wandabschluss, traufseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

KENNTLICHMACHUNGEN

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

EINRICHTUNGEN FÜR DEN FLUGVERKEHR

Flugplatz Sicherheitszone m.ü.A. (§ 58 iVm § 86 LFG)

Die Höhenfestlegungen der Sicherheitszone des Flughafens gelten gemäß der

Sicherheitszonen- Verordnung für den Flughafen Innsbruck idgF vom 8. Juli 1982.

DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- ud Vermessungswesen (BÈV), Ausgangsmassstab 1:1000, Ausgabedatum April 2024;

DNSTK-Quelle; Mag.Abt. I / Allgemeine Verwaltungsdienste / Stadtvermessung und Statistik, Ausgabedatum Okt. 2024;

Mag. Carola Wolf DI Noel von Hevdebrand

1:1 000

21.11.2024

Stadtmagistrat Innsbruck/

Stadtplanung, Mobilität und Integration



DENKMALSCHUTZ

Maßstab:

Zeichnungsnummer

Planverfasser:

DENKMAL- UND ORTSBILDSCHUTZ

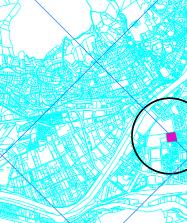
Denkmalgeschütztes Obiekt (§ 1 DMS) 64982 ... Maximilianstraße 35 101026 ... Müllerstraße 38

BEBAUUNGSPLAN UND ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

gem. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 TROG 2022

WI-B61 WILTEN

Bereich zwischen Maximilianstraße und Müllerstraße, Peter-Mayr-Straße und Speckbacherstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-B4)



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

> Massstab des Übersichtsplanes M 1:50.000 Kennzeichnung des Änderungsbereiches

KUNDMACHUNG RECHTSGÜLTIGKEIT gem. § 66 TROG 2022 in Kraft getreten am gem. § 66 TROG 2022

Stadtplanung, Mobilität und Integration

GEMEINDERATSBESCHLUSS

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger

ALLGEMEINE EINSICHT

LANDESREGIERUNG

ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

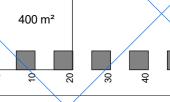
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

√om Gemeinderat am

Für den Bürgermeister:

gem. § 64 TROG 2022

Mag. Christian Rath-Mitterstiller



Landeshauptstadt Innsbruck Stadtplanung, Mobilität und Integration